



Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

Geschäfte:

1. Genehmigung von zwei Baukrediten für
 - a) den Neubau Reservoir "Gubrist" Weiningen in der Höhe von Fr. 539'250.00, brutto, sowie Zusammenarbeitsvertrag
 - b) und für den Anschluss der Wasserversorgung Unterengstringen mit einer oberen Druckzone an das Reservoir "Gubrist" Weiningen in der Höhe von Fr. 1'809'000.00, brutto, Gesamtkosten = Fr. 2'348'250.00 für den Neubau des Reservoirs "Gubrist"

Zustimmung zu den Anträgen a und b
2. Genehmigung von neuen, unbefristeten Stellen für die Gemeindeverwaltung
1 Vollzeitstelle Kanzlei (100 Stellenprozent), 1 Vollzeitstelle Finanzen (100 Stellenprozent), sowie zusätzliche 20 Stellenprozent (Ausgleichsbereinigung bei Bauamt, Sozialdienst und Bibliothek), insgesamt 2,2 Vollzeitstellen (220 Stellenprozent)

Zustimmung zum Antrag
3. Genehmigung Voranschlag 2019 für die Einheitsgemeinde und Festsetzung des Steuerfusses bei unverändert 84 %

Zustimmung zu den Anträgen Voranschlag 2019 und Steuerfuss 84%

Protokollauflage:

Die Versammlungsprotokolle und gefassten Beschlüsse liegen ab Dienstag, 11. Dezember 2018 während 30 Tagen im Gemeindehaus, Dorfstrasse 13, zur Einsichtnahme auf.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Beschlüsse können, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Unteringstringen, 11. Dezember 2018

Gemeinderat Unteringstringen